

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

88. Stück, 30.04.1920

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 30. April 1920.) 88. Stück.

Inhalt:

- Nr. 205. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. April 1920, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Herzogtum Oldenburg vom 7. Januar 1914, betreffend Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azethlen sowie über Lagerung von Kalziumfarbid (Azethlenverordnung).
- Nr. 206. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 19. April 1920, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.
- Nr. 207. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 21. April 1920, betreffend Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 7. Juli 1919, betreffend die Wahlen zum Landtage.

N^o. 205.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Herzogtum Oldenburg vom 7. Januar 1914, betreffend Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azethlen sowie über Lagerung von Kalziumfarbid (Azethlenverordnung).

Oldenburg, den 15. April 1920.

Die für die Vornahme der Prüfungen von Azethlenapparaten zu zahlenden Gebühren werden rückwirkend vom 1. April 1919 bis auf weiteres, wie folgt, erhöht:



Die Gebühren für die Prüfungen unter Absatz I Ziffer 1 der Gebührenordnung für die Untersuchungs- und Prüfstelle (Typenvorprüfung — Anlage IV zur Azetylenverordnung) um das $1\frac{1}{2}$ fache,

die Gebühren für die Prüfungen unter Ziffer 2 bis 5 am selben Orte (Typenprüfung) um das $2\frac{1}{2}$ fache,

die Gebühren für die Einzelprüfungen unter Absatz I und II der Gebührenordnung für die Prüfung (Abnahme) von Azetylenanlagen (Anlage V zur Azetylenverordnung) um das 2fache der bisherigen Gebühren.

Die Anlagen IV und V der Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Herzogtum Oldenburg vom 7. Januar 1914, betreffend Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über Lagerung von Kalziumkarbid (Azetylenverordnung) werden daher, wie folgt, abgeändert:



Anlage IV.

Gebührenordnung für die Untersuchungs- und Prüfstelle.

I. Die Untersuchungs- und Prüfstelle ist berechtigt, nachstehende Gebührensätze für die ihr amtlich zugewiesenen Prüfungsgeschäfte zu erheben:

	Gebührenbetrag in <i>M.</i>
1. Für die Vorprüfung eines Apparatentyps gemäß Ziffer II der Prüfungsordnung	50
2. Für die technische Betriebsprüfung und fachmännische Begutachtung eines Apparatentyps	
a) nach Maßgabe des § 12 oder § 14 der Bekanntmachung oder beider, sofern derselbe Typ in Aussicht genommen ist	630
b) nach Maßgabe des § 26 Ziffer 4 der Bekanntmachung, einschließlich der Prüfung der Patronen	210
c) nach Maßgabe des § 26 Ziffer 5 der Bekanntmachung	140
3. Für die zusätzliche Prüfung einer zweiten Größe desselben Typs nach Maßgabe der Ziffer III Abs. 2 der Prüfungsordnung	210
4. Für die erneute Prüfung eines abgeänderten Apparates nach Maßgabe der Ziffer VI, Absatz 3	210

Gebührenbetrag
in *M*

5. Für die Prüfung einer Wasservorlage . 70

II. Die Zusendung der Apparate an die Untersuchungs-
und Prüfungsstelle, die Aufstellung und die Rücksendung
derselben erfolgt auf Kosten des Antragstellers.



Gebührenordnung für die Prüfung (Abnahme) von Azetylenanlagen.

Umfang der Anlagen.	bis 200 l		über 200 bis 500 l		über 500 bis 1000 l		über 1000 bis 2000 l	
	Dauerleistung in der Stunde für die							
	erste	wie- der- holte	erste	wie- der- holte	erste	wie- der- holte	erste	wie- der- holte
P r ü f u n g								
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
I. Beleuchtungsanlagen:								
1. Vollständige Prüfung der Anlage einschließ- lich der Systemprü- fung der Apparate .	75	45	105	60	135	75	165	90
2. Teilweise Prüfung ausschließlich der Sy- stemprüfung der Ap- parate	45	30	75	45	105	60	135	75
II. Schweiß- und Schneid- anlagen	30	30	45	30	60	45	75	60

Bei Anlagen über 2000 Liter Dauerleistung wird der Zeitaufwand, die Stunde zu 15 *M*, mindestens aber der nach I oder II jeweilig zutreffende Höchstsatz berechnet.

Besondere Reisekosten kommen neben den Gebühren nicht zur Erhebung.

Die ermäßigten Sätze für wiederholte Prüfungen sind für jede infolge Verschuldens des Auftraggebers an dem festgesetzten Tage nicht ausgeführte oder nicht zu Ende geführte Prüfung zu erheben.

Der Besitzer der Anlage ist verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen oder Ersatz der dafür notwendigen Aufwendungen zu leisten.

Oldenburg, den 15. April 1920.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Meyer.

Ruhstrat.

N. 206.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.

Oldenburg, den 19. April 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

I. Allgemeines.

§ 1.

Die „Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg“ ist eine unter dem Ministerium des Innern stehende Staatsanstalt und hat ihren Sitz in Oldenburg.

Für ihre Verbindlichkeiten haftet der Freistaat Oldenburg. Ferner trägt der Landesteil Oldenburg die unbedingte Gewähr für Kapital und Zinsen der von der Anstalt ausgestellten Schuldverschreibungen und der von ihr vorgenommenen Schuldbucheintragen.

§ 2.

Die Verwaltung der Staatlichen Kreditanstalt wird nach den näheren Vorschriften dieses Gesetzes und nach den vom Staatsministerium dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen von einer besonderen Direktion geführt.

II. Darlehen.

§ 3.

Die Staatliche Kreditanstalt hat die Aufgabe, im Bereiche des Freistaats Oldenburg an Grundstückseigentümer, an politische Gemeinden und sonstige Kommunalverbände und an staatlich geregelte Genossenschaften verzinssliche und einer regelmäßigen Abtragung unterliegende Darlehen zu gewähren.

§ 4.

Der Zinsfuß für die von der Anstalt ausgegebenen Darlehen wird nach Anweisung des Ministeriums des Inneren von der Direktion bestimmt. Er kann für Darlehen, die zu verschiedenen Zeiten ausgegeben sind, und nach der Art des Schuldners und der bestellten Sicherheit verschieden hoch bemessen werden.

§ 5.

Neben den Zinsen ist zur Abtragung des Kapitals ein Betrag zu erheben, der bei Darlehen auf Gebäude ohne landwirtschaftliche Grundstücke mindestens eins vom Hundert und im übrigen mindestens ein halb vom Hundert des ursprünglichen Kapitals betragen muß. Höhere Abtragungssätze können durch Vereinbarung zwischen der Direktion und dem Schuldner bestimmt und abgeändert werden.

§ 6.

Die Zinsen und der Abtragungssatz werden für die ganze Dauer des Darlehnsverhältnisses nach dem ursprüng-



lichen Betrage des Darlehens berechnet. Zur Kapitalstilgung wird derjenige Teil der Jahresleistung (Annuität) verwendet, der nach Abzug der jeweils für das noch nicht abgetragene Kapital zu berechnenden Zinsen übrig bleibt.

§ 7.

Neben den Zinsen und Abträgen kann die Anstalt nach Bedarf einmalige Zuschläge erheben, die von der Direktion nach Anweisung des Ministeriums des Innern festgesetzt werden.

§ 8.

Die Jahresleistung (§ 6) und der Zuschlag (§ 7) sind halbjährlich zu den von der Direktion festzusetzenden Terminen zu entrichten.

Die erste Abtragsrate ist, wenn nicht in den Darlehensbedingungen etwas anderes bestimmt ist, frühestens 6 Monate nach der Auszahlung des Darlehens am Apriltermin zu leisten. Die Abtragung kann auf Antrag des Schuldners höchstens 3 Jahre lang ausgesetzt werden, wenn und solange Zahlungen auf den nach § 7 bestimmten Zuschlag zu mindestens demjenigen Betrage erhoben werden, den der Schuldner zur Abtragung verwenden müßte.

In besonderen Fällen kann die Direktion die Abtragung für diejenigen Termine aussetzen, die in die Zeit des am 1. August 1914 begonnenen Krieges und in das auf die Beendigung des Krieges folgende Jahr fallen. Alsdann werden nur die für das noch nicht abgetragene Kapital zu berechnenden Zinsen erhoben. Ist die Abtragung bereits nach Abs. 2 ausgesetzt, so kann die dafür zugelassene dreijährige Frist entsprechend verlängert werden.

§ 9.

Den politischen Gemeinden und sonstigen Kommunalverbänden, desgleichen den staatlich geregelten Genossenschaften können Darlehen ohne Pfandsicherung gewährt

werden. Das gleiche gilt für andere Darlehen, wenn die Beleihung im einzelnen Falle vom Ministerium des Innern genehmigt und die Deckung etwa entstehender Ausfälle aus anderweitigen Staatsmitteln sichergestellt ist oder wenn ein Kommunalverband die Haftung für das Darlehn übernimmt.

§ 10.

Wenn die Voraussetzungen des § 9 nicht vorliegen, ist für das Darlehen und die Nebenleistungen Sicherheit durch Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld auf ein Grundstück zu leisten. Das Darlehn darf 60 v. H. des Wertes des für die Hypothek oder Grundschuld haftenden Grundstücks nicht übersteigen. Die Beleihung kann jedoch in einzelnen Fällen, namentlich bei Darlehen zur Förderung der ländlichen Ansiedelung und zur Herstellung von Kleinwohnungen mit besonderer Genehmigung des Ministeriums des Innern bis zu 75 v. H. des Wertes des Grundstücks ausgedehnt werden.

Ist eine Reallast Bestandteil des zu verpfändenden Grundstücks, so kann ihr Kapitalwert bis zum vollen Betrage bei der Beleihung berücksichtigt werden, wenn er nicht mehr als 60 v. H. des Wertes des für die Reallast haftenden Grundstücks beträgt.

Die Sicherheit kann auch durch Eintragung einer Hypothek auf ein Erbbaurecht geleistet werden, wenn diese den Vorschriften für die Anlegung von Mündelgeld entspricht.

Das Nähere bestimmen die Ausführungsvorschriften.

§ 11.

Die Eintragungen und Löschungen der für die Anstalt bestellten Hypotheken und Grundschulden erfolgen gebührenfrei.

§ 12.

Die baren Kosten der Prüfung der Darlehensgesuche, insbesondere der von der Anstalt veranlaßten Abschätzungen

der zur Verpfändung angebotenen Grundstücke trägt der Antragsteller, auch wenn das Darlehen nicht gewährt wird. Wenn der Antragsteller auf ein ihm von der Anstalt bewilligtes Darlehen vor der Auszahlung Verzicht leistet, so kann von ihm eine Gebühr im Höchstbetrage von einem Hundertstel des nachgesuchten Darlehens erhoben werden. Das Gleiche gilt, wenn sich die Auszahlung verzögert und der Antragsteller eine von der Direktion zur Erledigung der Angelegenheit gesetzte letzte Frist unbenutzt verstreichen läßt.

§ 13.

Die Anstalt ist zur Ablehnung von Darlehensgesuchen ohne weitere Angabe von Gründen berechtigt.

§ 14.

Die Darlehensnehmer der Anstalt haben die Unterpfindstücke in gutem Stande zu erhalten.

Die Anstalt hat das Recht, sich über die ordnungsmäßige Unterhaltung der Unterpfindstücke in geeigneter Weise zu vergewissern. Die Schuldner sind verpflichtet, zu dem genannten Zwecke das Betreten ihrer Grundstücke und Gebäude zu gestatten und auf Verlangen die ordnungsmäßige Unterhaltung durch Bescheinigung einer Behörde oder einer von der Anstalt dazu bestimmten Persönlichkeit nachzuweisen.

§ 15.

Die Erfüllung der Ansprüche der Anstalt aus Darlehensbewilligungen kann durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege erzwungen werden.

§ 16.

Die gewährten Darlehen sind seitens der Anstalt in der Regel unkündbar. Die Direktion ist jedoch berechtigt, das Darlehensverhältnis mit dreimonatiger Frist zu kündigen;

1. wenn der Schuldner seinen gesetzlichen oder vertragsmäßigen Verpflichtungen trotz Aufforderung der Direktion nicht gehörig und pünktlich nachkommt;
2. wenn der Schuldner sich eine Nachlässigkeit zu schulden kommen läßt, die nach dem Ermessen der Direktion die Sicherheit des Darlehens gefährdet;
3. wenn über den verpfändeten Grundbesitz die Zwangsvollstreckung eingeleitet wird;
4. wenn der Schuldner in Konkurs gerät;
5. wenn die Hypothek nicht den von der Direktion verlangten Rang erhalten hat oder wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der bestellten Hypothek bestritten wird;
6. wenn durch eine von der Direktion besonders angeordnete Schätzung festgestellt oder auf Grund anderer Tatsachen anzunehmen ist, daß der Betrag des noch ungetilgten Darlehensrestes und der diesem etwa vorgehenden oder gleichstehenden Lasten die Beleihungsgrenze (60 oder ~~70~~ v. H. des Wertes) überschreitet;
7. wenn ein Wechsel in der Person des Schuldners eintritt oder das verpfändete Grundstück in andere Hände übergeht.

§ 17.

Der Schuldner ist berechtigt, das Darlehen ganz oder teilweise mit mindestens halbjähriger Frist zu kündigen. Die Direktion kann von der Einhaltung dieser Frist entbinden.

Das Kündigungsrecht des Schuldners kann auf höchstens 12 Jahre ausgeschlossen werden.

III. Anleihen.

§ 18.

Die Staatliche Kreditanstalt leiht zur Gewinnung der Mittel für Darlehensgewährung Geld an und stellt darüber Schuldverschreibungen aus, in denen das Kündigungsrecht

75

(1. Aufl. 1906)



des Gläubigers ausgeschlossen wird. Auf das Kündigungsrecht der Anstalt kann bei Ausgabe der Schuldverschreibungen und bei Herabsetzung des Zinsfußes für höchstens jedesmal 12 Jahre Verzicht geleistet werden. Den Schuldverschreibungen werden Zinsscheine und Zinserneuerungsscheine beigegeben.

Der Ausstellung von Schuldverschreibungen steht die Eintragung in das Schuldbuch der Anstalt gleich.

Die Höhe der Anleihen, der Zinsfuß und die Zinszahlungstermine werden vom Staatsministerium bestimmt und in dem Reichsanzeiger, sowie in den Amtsblättern der drei Landesteile bekannt gegeben.

§ 19.

Die Schuldverschreibungen werden auf den Inhaber ausgestellt. Sie können auf Antrag des Inhabers auf den Namen umgeschrieben und auf den Antrag des benannten Gläubigers oder seines Rechtsnachfolgers auf einen anderen Namen übertragen oder wieder in Schuldverschreibungen auf den Inhaber verwandelt werden.

Die Umschreibung der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen und die Übertragung auf einen anderen Namen erfolgen kostenfrei. Für die Verwandlung der auf den Namen lautenden Schuldverschreibungen in Inhaberpapiere ist eine Gebühr von 1 *M* für das Stück zu entrichten.

§ 20.

Die fälligen Zinsscheine werden im Freistaat bei allen staatlichen Kassen als Zahlung angenommen und bei den Amtskassen bar eingelöst, soweit deren Bestände solches gestatten.

§ 21.

Die Anstalt ist berechtigt, bei Einlösung von Schuldverschreibungen, die auf den Namen lauten, eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Empfangsbesccheinigung und bei

Übertragung oder Rückumwandelung solcher Schuldverschreibungen (§ 19) einen ebenso beglaubigten Antrag des eingetragenen Gläubigers oder seines Rechtsnachfolgers über die Rechtsnachfolge zu verlangen. Die gerichtliche Beglaubigung der Empfangsbescheinigung und des Antrages und die Ausstellung gerichtlicher Urkunden über die Rechtsnachfolge sind gebührenfrei.

§ 22.

Zur zeitweiligen Aufbringung der für die Darlehensgewährung erforderlichen Mittel kann die Anstalt nach näherer Anweisung des Ministeriums des Innern verzinsliche Vorschüsse bei öffentlichen Kassen und Privaten aufnehmen und die hierfür erforderlichen Verpflichtungsurkunden ausstellen.

§ 23.

Die Aufnahme von Anleihen (§ 18) und von Vorschüssen (§ 22) ist von der Ermächtigung des Landtags, Anleihen und Vorschüsse bis zu einem bestimmten Höchstbetrage aufzunehmen, abhängig. Dritten gegenüber hat diese Einschränkung keine Wirkung.

IV. Verwaltung.

§ 24.

Verfügbare Mittel kann die Anstalt nach näherer Bestimmung des Ministeriums des Innern nutzbar machen durch Leistung von Vorschüssen an oldenburgische Staatskassen, Anlegung bei Banken, durch Ankauf der von ihr ausgegebenen Schuldverschreibungen, durch Ankauf solcher Wechsel und Wertpapiere, die nach den Vorschriften des Reichsbankgesetzes von der Reichsbank angekauft werden dürfen, sowie durch Beleihung der vorstehend genannten Schuldverschreibungen und Wertpapiere.

Der Erwerb von Grundstücken zur Verhütung von Verlusten an Darlehen bedarf der Genehmigung des Mini-

steriums des Innern. Im übrigen ist der Erwerb von Grundbesitz nur mit Genehmigung des Landtags zulässig.

§ 25.

Die Kosten der Verwaltung der Staatlichen Kriditanstalt werden aus der Kasse der Anstalt bestritten.

§ 26.

Die nach Deckung der Verwaltungskosten verbleibenden jährlichen Geschäftsüberschüsse sind bis auf weitere Vereinbarung mit dem Landtage nach näherer Bestimmung des Ministeriums zu verwenden:

1. zur Bildung einer Kursausgleichungsmasse,
2. zur Ansammlung einer Sicherheitsmasse mit besonderen Abteilungen für jeden Landesteil.

(2) Die vorgesehene Vereinbarung ist spätestens herbeizuführen, sobald die Kursausgleichungsmasse und die Sicherheitsmasse zusammen fünf vom Hundert des Gesamtbestandes an Darlehen überschreiten.

(3) Ausfälle im Darlehensgeschäft sind von dem Landesteile zu tragen, in dessen Bezirk das Darlehen ausgegeben war, und zwar zunächst aus der für ihn gebildeten Abteilung der Sicherheitsmasse. Sonstige Fehlbeträge werden nach der Summe der am Jahresluß in jedem Landesteil ausstehenden Darlehen verteilt und in gleicher Weise getragen, wie die Ausfälle im Darlehensgeschäft.

§ 27.

Die Anstalt besitzt die dem Fiskus zustehende Stempelfreiheit.

§ 28.

Alljährlich ist über den Vermögensbestand und die Geschäftsführung der Anstalt ein Bericht herauszugeben und dem Landtage vorzulegen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz sind in den Amtsblättern der drei Landesteile zu veröffentlichen.

V. Einführungsbestimmung.

§ 29.

Das Gesetz für das Herzogtum vom 10. Februar 1906, betr. die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg, wird aufgehoben.

Die Bestimmung des Zeitpunktes, mit dem dieses Gesetz in Kraft tritt, erfolgt durch Bekanntmachung des Staatsministeriums.

Oldenburg, den 19. April 1920.

Staatsministerium.

(Siegel.) Tanzen. Driver.

Ostendorf.

N^o 207.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 7. Juli 1919, betreffend die Wahlen zum Landtage.

Oldenburg, den 21. April 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Für die im Jahre 1920 stattfindende Landtagswahl sind Stimmzettel und Umschläge zu verwenden, die beide

mit dem Ausdruck „Landtagswahl“ versehen sein müssen.
Dieser Ausdruck gilt nicht als Kennzeichen im Sinne der
Wahlordnung vom 7. Juli 1919.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündigung in Kraft.

Oldenburg, den 21. April 1919.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel.)

Graepel.

Driver.

Ruhstrat.